

2 K 600/06.TR



Ausgefertigt

Verf. Nr. 100/06
* als Urkundeausfertiger der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Trier

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

Eingegangen
13. DEZ. 2006
RA Veit

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Georg Veit, Neustr. 17/18,
54290 Trier,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstr. 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (China)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 4. Dezember 2006 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Goergen als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 19. Juni 2006 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass im Falle der Klägerin hinsichtlich ihres Herkunftsstaates China die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die am [] 1973 geborene Klägerin ist chinesische Staatsangehörige uigurischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste aus Norwegen kommend auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Gewährung politischen Asyls.

Zur Begründung führte sie gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen aus, sie sei im März 2005 zunächst in Holland und dann in Deutschland gewesen. Sie sei dann wieder mit einem Schlepper nach Kasachstan zurückgereist. Dort habe sie sich etwa acht Monate bei Bekannten aufgehalten. Dann sei sie über Moskau und Leningrad nach Oslo gereist. In Norwegen sei sie vier Monate lang in einem Asylbewerberheim untergebracht gewesen. Dann sei sie am 27. April 2006 von Oslo nach Hamburg geflogen. Man habe sie dorthin geschickt. Ein Polizist habe sie abgeholt.

In China suche die Polizei nach ihr. Ihr Ehemann habe im Jahre 2004 Broschüren verteilt. Er sei von der Polizei festgenommen und zu Tode geprügelt worden. Auch sie habe Ende 2004/Anfang 2005 fünf bis sechs Broschüren verteilt. Eine habe sie an einen Freund weitergegeben. Dieser sei verhaftet worden. Ihr Bruder habe sie dann weggebracht. In der Broschüre sei es um die Rechte der Uiguren gegangen.

Ansonsten sei sie nicht politisch tätig gewesen. Das sei bei ihrem Mann anders gewesen. Er sei sehr aktiv gewesen. Er habe die Broschüre auch geschrieben.

Im Jahre 2000 sei ihr Mann, der früher als Lehrer gearbeitet habe, entlassen worden, weil er im Gefängnis eine Frau, die zuvor für die Rechte der Uiguren gekämpft habe, besucht habe. Danach habe er als freier Dolmetscher für russische Delegationen gearbeitet.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19. Juni 2006 als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und die des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie die Klägerin unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Zu deren Begründung trägt sie über die im Rahmen der Anhörung von ihr gemachten Angaben hinaus vor, sie sei in erheblichem Umfang exilpolitisch aktiv. Sie sei Mitglied der „Osttürkestanischen Union in Europa e.V.“ Sie habe an verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere auch an Demonstrationen teilgenommen. Sie arbeite aktiv im Informationszentrum Ostturkestan mit. Zu den einzelnen Aktivitäten macht sie vertiefende Angaben. Ferner führt sie zur Bedrohungslage für politisch aktive Uiguren aus.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. Juni 2006 zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie auf die Unterlagen zu den Verhältnissen in China verwiesen. Die genannten Unterlagen hat das Gericht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, sie führt auch überwiegend zum Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass hinsichtlich ihrer Person in Bezug auf China das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – festgestellt wird. Die Abschiebungsandrohung ist insoweit rechtswidrig, als eine Abschiebung nach China angedroht worden ist. Dem darüber hinausgehenden Klageantrag ist nicht zu entsprechen.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei die Verfolgung entweder vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren

ausgehen kann. Letzteres gilt allerdings nur dann, wenn der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Hiernach hat die Klägerin einen Anspruch auf die von ihr begehrte Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG. Zur allgemeinen Situation der Uiguren verweist die Kammer auf die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 24. Juli 2002 – 2 B 98.34950 – und des OVG Weimar vom 26. Juni 2003 – 3 KO 321/01 -. In seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 30. November 2006 führt das Auswärtige Amt aus, dass die Situation in der überwiegend von muslimischen Uiguren bewohnten autonomen Region Xinjiang angespannt ist. Angesichts von Kontakten zwischen uigurischen Unabhängigkeitsgruppen und fundamentalistischen Gruppierungen in den Anrainerstaaten geht die Zentralregierung gegen alle (auch vermeintliche) Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen mit großer Härte vor. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes kann bereits das öffentliche Bekenntnis innerhalb Chinas zur Unabhängigkeit der uigurischen Gebiete strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Weiter heißt es wörtlich:

*„Das chinesische Strafgesetz sanktioniert die ‚Gefährdung der staatlichen Sicherheit‘, worunter auf ‚Taten gegen die Integrität des Staatsgebietes‘ fallen. Die chinesische Führung hat in mehreren Verlautbarungen darauf hingewiesen, dass es nach ihrer Überzeugung direkte Verbindungen zwischen uigurischen Separatisten und den afghanischen Taliban und Al Qaida gebe und dass ein energisches **Vorgehen gegen den uigurischen Separatismus, Extremismus und Terrorismus** Teil des internationalen Kampfes gegen den Terror sei. Der 11. September 2001 bot den chinesischen Behörden Anlass zum Beginn einer dritten Stufe der Politik des ‚harten Durchgreifens gegen Separatisten‘ (Stufe 1 ab 1983 und Stufe 2 ab 1996), in deren Rahmen Sympathisanten und vermeintliche Sympathisanten von mehr Autonomie für die AR Xinjiang oder der Unabhängigkeit ‚Ost-Turkestan‘ intensiv verfolgt werden. Seitdem bemüht sich die Volksrepublik China zudem verstärkt um eine grenzüberschreitende Verfolgung ethnischer Uiguren und Angehöriger anderer Minderheiten der AR Xinjiang; zum einen in den Staa-*

ten Zentralasiens, aber auch weltweit unter Betonung der Kontakte zwischen uigurischen Separatisten und dem Terrornetzwerk Al Qaida.

Am 15. Dezember 2003 veröffentlichte die chinesische Regierung zum ersten Mal eine offizielle **Liste der in China als terroristisch eingestuften Vereinigungen** darunter u.a.,

- *East Turkestan Islamic Movement ETIM (auch in UN-Liste enthalten),*
- *Eastern Turkistan Liberation Organisation ETLO,*
- *Uigurischer Weltjugendkongress (in Deutschland als Verein registriert),*
- *Ostturkistanisches Informationszentrum (in Deutschland als Verein registriert).*

Gleichzeitig wurden elf Personen (alles Uiguren) namentlich genannt, denen terroristische Aktivitäten zur Last gelegt werden, drei der namentlich genannten Personen sollen in Deutschland lebende uigurische Flüchtlinge sein.“

Auch weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass die Repressionen im Falle der Rückkehr von Separatisten nach China verschärft wurden. Diese Verschärfung sei in öffentlichen Äußerungen der politischen Führung Chinas und aus bilateralen und multilateralen politischen Dokumenten hervorgetreten. Ergänzend weist die Kammer auch auf die den Beteiligten bekannte Auskunft der Gesellschaft für bedrohte Völker an das VG Koblenz vom 23. November 2005 (Az.: 6 K 23 12/04.KO) hin.

Vor diesem Hintergrund hat die Klägerin einen Anspruch auf die von ihr begehrte Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG. Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise aus China im Blickfeld der chinesischen Sicherheitskräfte gestanden hat. Sie hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass ihr Mann im November 2004 von der Polizei mitgenommen und nach vier Tagen wieder tot zurückgebracht wurde. Er hatte am ganzen Körper Schlagspuren. Hintergrund war, dass er, nachdem er zuvor deshalb aus dem Schuldienst entlassen worden war, weil er eine inhaftierte Uigurin in der Haftanstalt besuchen wollte, ein Buch über die „Tragödie der Uiguren in Ostturkistan“ geschrieben hat. Die Klägerin hat glaubhaft geschildert, dass auch

sie das Buch verteilt und letztlich aufgrund einer Warnung eines Freundes im Februar 2005 das Land verlassen hat.

Gegenüber den von der erkennenden Kammer über Eilverfahren getroffenen Feststellungen hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angreifbare Punkte klargestellt und so die Kammer von der Wahrhaftigkeit ihres Vortrags überzeugt. Nicht zuletzt beruht dies auch auf dem von der Kammer gewonnenen persönlichen Eindruck. Hinzu kommt, dass die Klägerin in erheblichem Umfang exilpolitisch tätig geworden ist. Grundsätzlich droht chinesischen Staatsangehörigen uigurischer Volkszugehörigkeit, die – anders als die Klägerin – unverfolgt aus China ausgereist sind, wegen exilpolitischer Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Rückkehr nach China nicht generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Exilpolitische Betätigungen können allenfalls dann eine beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr begründen, wenn die regimekritischen Aktivitäten das übliche Maß so deutlich übersteigen, dass der Asylbewerber sich dadurch in besonderer Weise persönlich exponiert und damit deutlich wird, dass die Aktivitäten sich nicht lediglich im Mitläufertum zur Unterstützung des Asylantrags erschöpfen, sondern Ausdruck einer ernsthaften politischen Überzeugung sind (vgl. hierzu BayVGH a.a.O.). Unabhängig davon, dass die Klägerin nicht unverfolgt aus China ausgereist ist, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG auch aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland an den Tag gelegten exilpolitischen Betätigungen der Klägerin vor. Sie ist Mitglied, der „Ostturkistanischen Union in Europa e.V.“ und arbeitet aktiv beim „Informationszentrum Ostturkistan“, das von offiziellen Organen der Volksrepublik China als „terroristische Organisation“ bezeichnet wird, mit. Die Klägerin ist dabei auch nicht bloße Mitläuferin. Aus den im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgelegten Nachweisen ergibt sich, dass die Klägerin für das „Informationszentrum Ostturkistan“ u.a. im Internet exponiert in Erscheinung tritt. Auch ist sie beim Weltkongress der Uiguren, der im November 2006 in München stattgefunden hat, gemeinsam mit der neuen Vorsitzenden des Weltkongresses aufgetreten. In Radio Free Asia hat die Klägerin unter Nennung ihres Namens ein Interview gegeben. Diese exilpoliti-

sche Betätigung knüpft an das bereits in China an den Tag gelegte Verhalten an und unterscheidet sich qualitativ von den Betätigungen anderer Asylbewerber, die vergleichbare Verhaltensweisen nur deshalb an den Tag legen, um sich ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen.

Auf die darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche ist vor diesem Hintergrund nicht mehr einzugehen. Insbesondere kann die Entscheidung zu Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG unberuhen (§ 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG analog). Die Abschiebungsandrohung ist insoweit rechtswidrig, als eine Abschiebung nach China angedroht worden ist (§ 59 Abs. 3 AufenthG).

Nach alledem führt die Klage überwiegend zu Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO. Die Klägerin ist nur zu einem ganz geringen Teil unterlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.